



Schwäbisch Gmünd, 27.11.2018
Gemeinderatsdrucksache Nr. 257/2018

Vorlage an

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

**Fehlerhafte Geschwindigkeitsmessungen im Gmünder Einhorn-Tunnel;
Rückzahlung der Verwarnungs- und Bußgelder**

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der freiwilligen Rückzahlung der zu Unrecht erlassenen Verwarnungen und Bußgeldbescheide, die aufgrund fehlerhafter Geschwindigkeitsmessungen im Gmünder Einhorn-Tunnel erlassen wurden, zu.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Im Gmünder Einhorn-Tunnel sind drei stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen installiert. Zwei Messanlagen überwachen die Geschwindigkeit an den Einfahrten zum Tunnel, eine Anlage ist im Bereich der Tunnelausfahrt Ost in Betrieb.

Vor der Verkehrsfreigabe des Tunnels Ende 2013 wurde in Absprache mit dem Polizeipräsidium und dem Regierungspräsidium festgelegt, dass an diesen drei Stellen eine Geschwindigkeitsüberwachung aufgrund der dortigen Fahrbahnverswenkungen aus Sicherheitsgründen notwendig ist.

Ebenfalls wurde vor Verkehrsfreigabe festgelegt, dass der Tunnel als Kraftfahrstraße ausgewiesen werden muss.

Bei der gemeinsamen Abstimmung der notwendigen Beschilderung im und im Umfeld des Tunnels wurde auch das Thema „zulässige Höchstgeschwindigkeit“ mit allen Beteiligten diskutiert.



An den Tunnelportalen ist jeweils nur eine Fahrspur in jede Fahrtrichtung vorhanden, die baulich getrennt ist. Einvernehmlich mit dem Regierungspräsidium (Tunnelbehörde) und dem Polizeipräsidium wurde deshalb davon ausgegangen, dass in diesen Fällen § 18 Abs. 5 StVO (Kraftfahrstraßen) nicht anwendbar ist.

Somit wurde darauf verzichtet, eine zusätzliche Geschwindigkeitsbegrenzung für LKWs zu installieren, da dann dort für LKWs aufgrund des einspurigen Fahrbahnverlaufes eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h gilt.

Die Geschwindigkeitsmessanlagen wurden von der Stadt allerdings mit Tunnel freigabe so eingestellt, dass nur Verkehrsteilnehmer, die über 80 km/h gefahren sind, auch beanstandet werden. Eine Unterscheidung zwischen LKW und PKW erfolgte nicht.

Anfang Februar wurden erstmals die Auslösewerte für LKWs auf 71 km/h abgesenkt. Anlass war gewesen, dass viele Verkehrsteilnehmer zu schnell einfahrende LKWs angemahnt hatten. Dies führte dazu, dass an den beiden Messstellen an den Tunnelportalen im Zeitraum Februar – Juli 2018 ca. 3.800 Geschwindigkeitsverstöße bei LKW festgestellt und beanstandet wurden.

Ca. 75 % der Verstöße lagen im Verwarnungsbereich und wurden mit einem Verwarnungsgeld von 25 € beanstandet. Die restlichen hatten ein Bußgeld i. H. v. 70 € (zzgl. 25,00 € Verwaltungsgebühr und 3,50 € Zustellkosten) und einen Punkt in Flensburg zur Folge.

Nachdem aufgrund von Einsprüchen Verfahren an das Amtsgericht abgegeben und diese vom Gericht eingestellt worden sind, wurden die Messanlagen bis zur Klärung der offenen Fragen wieder auf den Auslösewert von 80 km/h umgestellt. Dies erfolgte Ende Juli 2018. Auch wurden die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Verfahren eingestellt. Dies betraf ca. 500 Fälle.

Aufgrund der gerichtlichen Verfahren nahm die Stadtverwaltung nochmals mit dem Regierungspräsidium Kontakt auf, um die Frage der zulässigen Höchstgeschwindigkeit an den Portalen erneut überprüfen zu lassen. Im Ergebnis hat dann das Regierungspräsidium mitgeteilt, dass man nun auch die Auffassung teilt, dass an den baulich getrennten Tunnelportalspuren für LKWs die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h gilt.

Formal wurden ca. 3.300 Fälle abgeschlossen, da die Betroffenen das Verwarnungs- und Bußgeld akzeptiert und bezahlt haben. Eine Wiederaufnahme dieser Verfahren ist aufgrund der geringen Bußgeldhöhe rechtlich nicht zulässig. Die Verfahren waren somit rechtlich beendet. Eine Rückzahlung bzw. eine Rückabwicklung eines rechtskräftig beendeten Verfahrens sieht das Gesetz nicht vor.

Die Stadtverwaltung hat sich für das Versehen öffentlich entschuldigt und den Vorgang bedauert.

Nach Bekanntwerden des Vorgangs in der Öffentlichkeit und ersten Stellungnahmen in der Öffentlichkeit, auch von Vertretern des Gemeinderats, zeichneten sich zwei Ansätze ab. So war die Forderung an die Stadtverwaltung, dass die zu Unrecht erhaltenen Gelder entweder über eine Schenkung einem Projekt zur Verfügung gestellt oder an die Betroffenen zurückbezahlt werden sollten.



Die Verwaltung tendiert in einem solchen Fall zur Rückzahlung der Verwarnungs- und Bußgelder. Über eine freiwillige Rückzahlung der zu Unrecht erhobenen Verwarnungs- und Bußgelder samt den entstandenen Nebenkosten hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Wie nun eine solche Rückerstattung aussehen kann, ist nach Auffassung der Stadtverwaltung vom Gesichtspunkt des Betroffenen her zu bewerten. Die Stadtverwaltung ist der Auffassung, dass man dieses Verfahren möglichst betroffenenfreundlich gestalten, aber auch im Sinne der Betroffenen umsetzen sollte. Hier reicht nicht die bloße Information über Plattformen aus, sondern sie sollte die Einzelnen auch erreichen.

Insgesamt wurde in diesen 3.300 Fällen ca. 130.000 € an Verwarnungs- und Bußgelder eingenommen, die zurückerstattet werden sollen.

Da in ca. 700 Bußgeldfällen die Betroffenen auch einen Punkt im Verkehrszentralregister in Flensburg erhalten haben, ist die Verwaltung derzeit mit dem Kraftfahrt-Bundesamt im Kontakt.

Ob und wie eine Lösung dieses Problems aussehen könnte, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Die Stadtverwaltung steht nicht nur mit dem Kraftfahrtbundesamt in Verbindung, sondern auch mit dem Regierungspräsidium und der zentralen Bußgeldstelle des Landes Baden-Württemberg. Auch hier wird intensiv an einer Regelung gearbeitet. Ob dies über eine Härtefallregelung oder anderweitig (z.B. Nichtigkeitsverfahren) gelöst werden kann, steht derzeit noch nicht endgültig fest.

Weiteres Vorgehen:

Die Stadt wird alle Betroffenen anschreiben und darüber informieren, dass die zu Unrecht geforderten Verwarnungs- und Bußgelder auf die Konten zurückerstattet werden, von denen sie bezahlt wurden; Barzahler werden gebeten, ein Konto zur Erstattung zu melden.

Ebenfalls soll in diesem Schreiben dargelegt werden, wie im Einzelfall mit dem zu Unrecht erhaltenen Punkt in Flensburg umgegangen wird, bzw. welche Möglichkeiten hier der Betroffene hat.

Die Abwicklung wird einige Zeit in Anspruch nehmen.